

Hortordnung 2026/2027

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erhalter des Don Bosco Hort Mils ist der Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung.
- (2) Der Standort dieser Kinderbetreuungseinrichtung ist an der Adresse Kirchstraße 6.
- (3) An derselben Adresse wird vom Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung auch ein bedarfsorientierter Mittagstisch betrieben.
- (4) In den Hort werden Volksschulkinder nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen.
- (5) Der Hort ist eine pädagogische Bildungseinrichtung, in der schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden. Aufgabe des Horts ist es, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern, die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
- (6) Die Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung ist eine niederschwellige Betreuungsform schulpflichtiger Kinder vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14.00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens. Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung stellt eine Betreuungsform unabhängig vom Hort dar und hat daher auch nicht die Aufgaben und personelle Anforderungen von Hortgruppen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG) zu erfüllen.
- (7) Hortjahr ist der Zeitraum des gesetzlichen Unterrichtsjahres. Ausgenommen sind die schulfreien Tage im Sinne des § 110 Abs. 2, 3 und 8 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.
- (9) Die Definition des Allerseelentages, der Semesterferien, der Osterferien, des Pfingstdienstags und der Hauptferien ergibt sich aus der Bestimmung des § 110 Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Tages- und Wochenöffnungszeit:
 - a) während des Hortjahres von Montag bis Freitag von 11.30 bis 17.00 Uhr.
 - b) außerhalb des Hortjahres von Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr.
 - c) die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung wird ausschließlich an Schultagen von 11:30 bis 14:00 Uhr angeboten
- (2) Jahresöffnungszeit:
 - a) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist der Hort geschlossen.
 - b) Der Hort wird ansonsten während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von fünf Wochen geführt.
 - c) Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung wird ausschließlich während des gesetzlichen

Unterrichtsjahres mit Ausnahme der schulfreien Tage gem. § 110 Abs. 2, 3 und 8 Tiroler SchOG angeboten

- d) Die Unterbrechung der ganzjährigen Betreuung erfolgt in folgenden Zeiträumen:
 - Weihnachtsferien: die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt.
 - Hauptferien: die erste und jeweils letzten zwei bzw. drei Wochen, letzteres bei einer Feriendauer von neun Wochen.
- (3) Als Randzeiten werden folgende Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit festgelegt, wenn in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sind:
 - a) während des Hortjahres von 16.00 bis 17.00 Uhr.
 - b) außerhalb des Hortjahres:
 - aa) bei einer Tagesöffnung von 07.30 bis 17.00 Uhr: 07.30 bis 09.00h und 15.00 bis 17.00h.
 - bb) bei einer Tagesöffnung von 07.30 bis 14.00 Uhr: 07.30 bis 09.00h und 12.00 bis 14.00h.
- (4) Der Erhalter behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen kurzfristig abweichende Öffnungszeiten festzulegen.

§ 3 **Aufnahme**

- (1) In die Kinderbetreuungseinrichtung werden Kinder ab dem Beginn ihrer Schulpflicht bis zum Ende ihrer Volksschulzeit aufgenommen.
- (2) Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) Kinder, die die Betreuungseinrichtung bereits besuchen
 - b) Kinder mit Hauptwohnsitz in Mils
 - c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
 - d) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - e) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.
- (3) Während des Hortjahres erfolgt eine Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung nur nach Maßgabe noch vorhandener freier Plätze.
- (4) In bestimmten Fällen und nach Maßgabe vorhandener freier Plätze können Kinder, die für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung aufgenommen werden, nach 14:00 Uhr in eine Hortgruppe aufgenommen werden ("Aufstockung"): Ist das Kind für drei oder vier Wochentage in der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung aufgenommen, kann an einem Wochentag aufgestockt werden; bei fünf Wochentagen in der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung können ein oder zwei Tage aufgestockt werden.
- (5) Die Betreuung zu Allerseelen, in den Herbstferien, in den Oster- und Semesterferien, am Pfingstdienstag und in den Hauptferien erfolgt ausschließlich für Kinder von Berufstätigen.
- (6) In den Ferien dürfen auch 11- und 12-jährige Geschwisterkinder aufgenommen werden, falls das jeweilige Geschwisterkind die Krippe, den Kindergarten oder den Hort in Mils besucht und die Anzahl der betreuten Kinder damit nicht überschritten wird. Volksschulkinder haben immer Vorrang.

§ 4 **An- und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung für den Besuch des Hortes und der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung hat durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu den vom Erhalter festgelegten Einschreibterminen am Standort des Hortes zu erfolgen. Dabei ist eine Betreuungsvereinbarung mit dem Erhalter abzuschließen. Mit beiderseitiger Unterschrift erfolgt die verbindliche Aufnahme des Kindes.
- (2) Gleichzeitig mit der Anmeldung wird ein Einziehungsauftrag bei einem Bankinstitut (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt, wodurch der Erhalter ermächtigt wird, das Betreuungsentgelt abzubuchen.
- (3) Während des Hortjahres hat eine Anmeldung bzw. Änderung mindestens acht Tage vor dem

Monatsersten bei der Leitung zu erfolgen, um in diesem Monat wirksam werden zu können. Eine unterjährige Aufnahme/Änderung richtet sich nach den personellen und räumlichen Gegebenheiten.

- (4) Während des Hortjahres ist eine Abmeldung von der Betreuung mindestens acht Tage vor dem Monatsersten bei der Leitung bekanntzugeben, um in diesem Monat wirksam werden zu können.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung (Allerseelen, Herbstferien, Oster- und Semesterferien, Pfingstdienstag, Hauptferien) erfolgt über die Hortleitung jeweils über ein eigenes in der Betreuungseinrichtung aufliegendes Anmeldeformular.

§ 5 **Übergabe und Abholung des Kindes**

- (1) Die Kinder haben die Einrichtung selbständig nach dem Schulunterricht aufzusuchen.
- (2) Im Rahmen der Ferienbetreuung müssen die Kinder den Hort selbstständig zwischen 07.30 und 08.30 Uhr aufsuchen.
- (3) Mit der Übernahme der Kinder beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.
- (4) Während des Hortjahres dauert die Hortbetreuung mindestens bis 16.00 Uhr. Eine Abholung vor 16.00 Uhr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss der Leitung rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Außerhalb des Hortjahres dauert die Hortbetreuung bis zu dem Zeitpunkt, der im entsprechenden Anmeldeformular von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angegeben worden ist.
- (6) Je nach Angabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der mit dem Erhalter abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung werden die Kinder nach Ende der Betreuung entweder von einer dazu befugten Person abgeholt, fahren die Kinder mit dem Bus oder gehen zu Fuß selbstständig nach Hause. Nach dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung endet die Aufsichtspflicht des Hortpersonals.

§ 6 **Pflichten der Erziehungsberechtigten und Verhaltensregeln**

- (1) Es ist dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besucht.
- (2) Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Leitung hiervon ehestmöglich zu informieren. Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Jahresöffnungszeit.
- (3) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr besteht. Ein Fernbleiben hat auch im Falle von Erkältungskrankheiten des Kindes zu erfolgen.
- (4) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung sind den Kindern Hausschuhe mitzugeben.
- (5) Im Interesse des Kindes ist eine Zusammenarbeit mit der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Erhalter notwendig.
- (6) Einrichtungsfremden Personen ist der Aufenthalt in der Einrichtung nicht gestattet.
- (7) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausübung.

§ 7 **Entgelte und Ausnahmen in Härtefällen**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Mittagessens sowie zur Teilbedeckung der Kosten für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung wird vom Erhalter ein tägliches/wöchentliches/monatliches Entgelt eingehoben.

(2) Die Höhe dieser Entgelte beträgt während des Hortjahres wie folgt (Bruttobeträge):

Hortbetreuung inkl. Mittagessen/ Monat	1 Nachmittag/Woche	€ 96,00	Bankeinzug durch den Erhalter
	2 Nachmittage/W.	€ 119,50	
	3 Nachmittage/W.	€ 161,00	
	4 Nachmittage/W.	€ 204,50	
	5 Nachmittage/W.	€ 244,00	

(3) Bei der Ferienbetreuung beträgt die Höhe dieser Entgelte (Bruttobeträge):

Herbst-, Semester-, Osterferien		Entrichtung
Betreuungsentgelt/Woche	€ 53,50	Überweisung/Barbezahlung bei Anmeldung
Entgelt/Essen	€ 7,20	

Hauptferien		Entrichtung
Betreuungsentgelt/Woche	€ 68,50	Überweisung/Barbezahlung bei Anmeldung
Entgelt/Essen	€ 7,20	

Schulautonome Freie Tage, bzw. Pfingstdienstag		Entrichtung
Betreuungsentgelt/Tag	€ 11,30	Überweisung/Barbezahlung bei Anmeldung
Entgelt/Essen	€ 7,20	

(4) Für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung beträgt die Höhe der Entgelte (Bruttobeträge):

Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen/ Monat	1 Nachmittag/Woche	€ 36,50	Bankeinzug durch den Erhalter
	2 Nachmittage/W.	€ 68,50	
	3 Nachmittage/W.	€ 100,50	
	4 Nachmittage/W.	€ 132,00	
	5 Nachmittage/W.	€ 164,00	

(5) Für eine "Aufstockung" der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung (Teilnahme an einer Hortgruppe nach 14:00 Uhr) beträgt die Höhe der Entgelte (Bruttobeträge):

"Aufstockung"/ Monat	1 Nachmittag/Woche € 27,60 (möglich bei 3-5 Betreuungstagen)	Bankeinzug durch den Erhalter
	2 Nachmittage/Woche € 42,65 (möglich bei 5 Betreuungstagen)	

- (6) Während des Hortjahres erfolgt die Essensanmeldung gemeinsam mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes zum Hort bzw. zur bedarfsorientierten Mittagsbetreuung. Eine weitere Anmeldung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich. Außerhalb des Hortjahres erfolgt die Anmeldung zum Mittagessen über das jeweils auszufüllende Anmeldeformular. Eine Abbestellung des Mittagessens ist nur im Vorhinein bei Krankheit bzw. begründeter Abwesenheit des Kindes möglich.
- (7) Das Betreuungsentgelt wird stets für den vollen Monat bzw. die volle Woche entrichtet, unabhängig davon, ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.
- (8) Während des Hortjahres erlischt bzw. ändert sich die Verpflichtung zur Entrichtung des Betreuungsentgeltes bei einer Ab- bzw. Ummeldung des Kindes, die mindestens acht Tage vor dem Monatsersten bei der Leitung zu erfolgen hat.
- (9) Eine Rückerstattung der Betreuungsentgelte für die Ferienbetreuung ist nicht möglich.
- (10) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeindevorstand über schriftliches Ersuchen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf die Einhebung des Betreuungsentgeltes verzichten.

§ 8

Zuständigkeiten

- (1) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt der vom Erhalter bestellten pädagogischen Fachkraft in administrativer, pädagogischer sowie organisatorischer Hinsicht und umfasst die Bereiche:
 - a) Führung des Personals der Betreuungseinrichtung (Personal- und Dienstgespräche außerhalb der Kinderdienstzeiten),
 - b) Überprüfung der schriftlichen und praktischen Vorbereitungsarbeiten in Hinblick auf pädagogische und methodisch-didaktische Erfordernisse,
 - c) Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - d) Überwachung der Einhaltung dieser Ordnung.
- (2) Die leitende pädagogische Fachkraft der Kinderbetreuungseinrichtung ist weisungsberechtigt. Ihre pädagogisch, administrativ und organisatorisch begründeten Weisungen sind zu befolgen.
- (3) Die Salesianische Hortbegleitung sorgt dafür, dass die Pädagogik Don Boscos umgesetzt wird. Sie hilft, dafür die inneren und äußeren Rahmenbedingungen zu schaffen und diese zu leben.
- (4) Die Aufgaben des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung richten sich nach den Vorgaben des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie nach dem zwischen dem Erhalter und der Gemeinde Mils abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsübereinkommen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Erhalter haftet nicht für in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände.
- (2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haften für sämtliche Beschädigungen durch ihre Kinder.

§ 10

In Krafttreten

Die Hortordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.